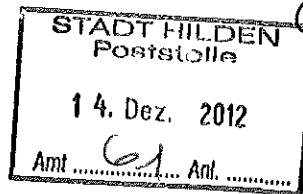




Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Stadtverwaltung Hilden
Frau Gabriele Bopp
Planungs- und Vermessungsamt
Postfach 100880
40708 Hilden



Hausadresse
Ernst-Schnelder-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

E-Mail ihkdu@duesseldorf.ihk.de
Internet www.duesseldorf.ihk.de

13. Dezember 2012

Ihr Zeichen
IV/61.1

Ihr Schreiben vom
28.11.2012

Unser Zeichen
III Jab/MK

Durchwahl
35 57-361

Fax
35 57-379

E-Mail
Jablonowski@duesseldorf.ihk.de

Hier: 502 - Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Hilden-Nord im Bereich Auf dem Sand / Hans-Sachs-Straße / Herderstraße für den Bereich Hilden-Nord, Hilden-Mitte, Hilden-West

Sehr geehrte Frau Bopp,

mit Schreiben vom 28. November baten Sie uns um Stellungnahme zu oben genannter Planung.

Das zirka 12,1 Hektar große Plangebiet liegt im Westen von Hilden, in etwa zwischen der Straße „Auf dem Sand“ und der Herderstraße sowie beiderseits der Hans-Sachs-Straße. Das Plangebiet ist überwiegend gewerblich genutzt. Hier gelten Festsetzungen aus verschiedenen rechtskräftigen Bebauungsplänen, überwiegend aus den 1960er Jahren. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 502 dient vorrangig dazu, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, aber auch die von Einzelhandelsbetrieben zu steuern. Deshalb werden für das gesamte Plangebiet zukünftig per textlicher Festsetzung unter anderem Spielhallen, Vergnügungsstätten, Wettbüros sowie Bordelle grundsätzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Der im Plangebiet ansässige KFZ-Einzelhandel soll per textlicher Festsetzung einen erweiterten Bestandsschutz nach § 1 Abs. 10 BauNVO erhalten.

Die IHK nimmt zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist gegen die geplanten Ausschlüsse nichts einzuwenden. Allerdings erschließt es sich uns nicht, warum der im Plangebiet ansässige KFZ-Einzelhandel einen erweiterten Bestandsschutz erhalten soll. Wie wir den textlichen Festsetzungen entnehmen können, ist nur Einzelhandel mit zentrenrelevanten Kernsortimenten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet zukünftig nicht mehr zuläs-

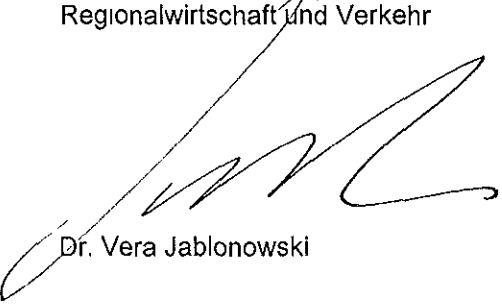
sig. Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten bleibt weiterhin zulässig. Da es sich bei KFZ-Einzelhandel um Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten handelt, ist eine Standortsicherung auf der Basis von § 1 Abs. 10 BauNVO aus unserer Sicht entbehrlich.

Stattdessen sollte aber der Getränkemarkt, der auf der Herderstraße ansässig ist und wegen seines nahversorgungsrelevanten Sortiments zukünftig auf den Bestand festgeschrieben würde, einen erweiterten Bestandsschutz nach § 1 Abs. 10 BauNVO erhalten. Aus unserer Sicht wurde es den Zielen der Planung nicht widersprechen, wenn das Unternehmen auch zukünftig am Standort Änderungen und Erneuerungen an seinen Anlagen durchführen könnte.

Abschließend regen wir eine redaktionelle Änderung im letzten Absatz des ersten Kapitels „Lage, Zustand und Größe des Plangebietes“ (hier. Satz 3) an. Hier wird ausgeführt, dass im Plangebiet zwar Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemeldet sind, diese aber keine Ladengeschäfte unterhalten und daher als atypisch zu betrachten sind. Aus unserer Sicht ist der Begriff „atypisch“ in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht gewählt. Denn atypische Betriebe sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund einer gutachterlich nachgewiesenen besonderen städtebaulichen oder betrieblichen Situation ausnahmsweise außerhalb von Kern- oder Sondergebieten angesiedelt werden können. Der letzte Halbsatz sollte daher überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handel, Dienstleistungen,
Regionalwirtschaft und Verkehr



Dr. Vera Jablonowski